

ALLGEMEINE BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS M,O,C, (Anlage 1)

I. Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Münchener Order Center (M,O,C,) für Sport und Mode, Lilienthalallee 40, 80939 München. Im M,O,C, befinden sich in den Obergeschossen Orderbüros der Mode-, Sport- und Schuhbranche für Fachhändler, im Erdgeschoss ein Veranstaltungsbereich mit Präsentationsflächen und Kongressräumen sowie ein Foyerbereich mit Serviceeinrichtungen. Betreiber des M,O,C, ist die Messe München GmbH.

2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die sich im M,O,C,, gleich aus welchem Grund, aufhalten.

II. Besuch

1. Zutritt zum Orderbereich des M,O,C, haben nur Fachverkäufer sowie Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Vertragspartner der Orderbüromieter. Zutritt zum Veranstaltungsbereich haben nur Personen, die sich im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises (Ausstellerausweis, Arbeitskarte) befinden. Der Zugang zu den Servicebereichen ist frei. Das Betreten des M,O,C, erfolgt auf eigene Gefahr. Die MMG übernimmt keine Haftung.

2. Die MMG ist berechtigt, Personenkontrollen durchzuführen und Unbefugte des Hauses zu verweisen. Bei Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden. Die MMG darf in jedem Fall Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung auf ihren Inhalt kontrollieren.

3. Für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche des M,O,C, ist ein Zugangskontrollsystem eingerichtet. Zugangsausweise werden für Berechtigte (Facheinkäufer, Aussteller, Aufbaupersonal, Lieferanten, Tagesbesucher der Mieter) von der Zentralinformation ausgestellt. Die Ausweise sind sichtbar zu tragen.

III. Öffnungszeiten

1. Allgemeine Öffnungszeiten

Das M,O,C, ist regelmäßig Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Sofern keine Veranstaltungen stattfinden, bleibt das M,O,C, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

2. Öffnungszeiten Orderbüros

Die Orderbüros der einzelnen Center sind grundsätzlich während der jeweiligen Hauptorderphasen Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr, in den übrigen Zeiten montags von 09:00 bis 17:00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten sind regelmäßig nicht alle Orderbüros besetzt. Die MMG übernimmt keine Gewähr dafür, dass jedes Orderbüro in den o.g. Zeiten

tatsächlich besetzt ist.

3. Öffnungszeiten Veranstaltungen

Während Veranstaltungen ist der Veranstaltungsbereich zu den jeweils gesondert bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

IV. Fahrzeugverkehr

1. Liefer- und Lastfahrzeuge dürfen zur Belieferung von Mietern und zur An- und Abfahrt von Ausstellungsgütern nur mit Erlaubnis der MMG das M,O,C,-Gelände befahren. Ständige Lieferanten, Standbaufirmen etc. können einen Dauereinfahrtsschein beantragen. Für den Lieferverkehr sind grundsätzlich die Anlieferzonen zu benutzen. Die MMG ist berechtigt, die Verweildauer des Lieferverkehrs zeitlich zu beschränken und Sicherheit in Geld für die Einhaltung der Verweildauer zu verlangen. Die Sicherheit verfällt, wenn das Zeitlimit überschritten wird, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden an der Zeitüberschreitung.

2. Auf dem Gelände des M,O,C, darf die Höchstgeschwindigkeit von 10 Stundenkilometern nicht überschritten werden.

3. Die Anlieferzonen dürfen nur zum Be- oder Entladen befahren werden. Das Parken in den Anlieferzonen ist nicht gestattet. Die Anlieferzone im 2. UG ist der Belieferung der Orderbüromieter sowie der MMG und ihrer Servicefirmen vorbehalten. Die Anlieferzone im Erdgeschoss dient der Beschickung der Veranstaltungen.

4. Kraftfahrzeuge dürfen nur in der Tiefgarage und sonstigen ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

5. Der Einsatz von Kran- und Hebefahrzeugen, Staplern etc. - mit Ausnahme handbetriebener Hebezeuge, Karren etc. - darf auf dem ganzen M,O,C, -Gelände nur über den offiziellen Messespediteur erfolgen.

6. Die MMG behält sich vor, das Befahren des M,O,C, -Geländes während Veranstaltungen nur zu bestimmten Tageszeiten und/oder in bestimmten Geländebereichen zu gestatten.

7. Soweit in dieser Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der StVO.

8. Das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr - die MMG übernimmt keine Haftung.

V. Sicherheit des Gebäudes

1. Die technischen Einrichtungen, z.B. Aufzüge, dürfen nur den Betriebsvorschriften, der zugelassenen Personenzahl bzw. dem zugelassenen Beladungsgewicht entsprechend genutzt-

werden. Unbefugten Personen ist der Zugang zu technischen Einrichtungen nicht gestattet.

2. Einrichtungen der Sicherheit, Notausgänge, Fluchtwege sind ständig freizuhalten und dürfen nur in den Fällen der Gefahr benutzt werden.

3. Bei der Benutzung des Gebäudes sind von jedermann die behördlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt u.a. auch für die Beachtung der Brandschutzbestimmungen.

VI. Allgemeines Verhalten

1. Das M,O,C, darf von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten werden.

2. Das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung der MMG erlaubt. Wird die Einwilligung erteilt, so ist derjenige, der das Tier mit sich führt, verantwortlich, dass Gefahren für die MMG oder Dritte nicht entstehen. Das Freilaufenlassen von Tieren ist verboten.

3. Das Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen und Zeichnen im M,O,C, ist Besuchern nicht gestattet. Die MMG kann verlangen, dass Foto-, Video-, Filmapparate sowie Zeichengeräte beim Pförtner deponiert werden. Pressefotografen, Fernsehteams sowie Fotografen, die für Aussteller und Mieter tätig werden, können bei der MMG eine Foto- bzw. Filmerlaubnis erlangen.

4. Jede gewerbsmäßige Betätigung im M,O,C, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MMG. Im Veranstaltungsbereich ist aus Gründen der Sicherheit, des Umweltschutzes und technisch-organisatorischer Bedingungen das Erbringen von Leistungen in folgenden Bereichen konzessionierten Vertragsfirmen der MMG bzw. der MMG selbst ausschließlich vorbehalten: gastronomische Versorgung einschließlich Cafeteria, Bewachung, Reinigung, Getränkebelieferung. Die MMG behält sich vor, diese Bereiche zu erweitern.

5. Das Anbieten und Aufstellen von Waren auf den Gemeinschaftsflächen ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die MMG.

6. Das Übersteigen der Einfriedungen sowie das Betreten der gärtnerischen Anlagen ist verboten.

7. Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 15.11.1978 und sonstige Kundgebungen sind im M,O,C, nicht gestattet. Die Verteilung von Druckschriften bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der MMG.

8. Das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten sowie die Benutzung von Werbe-trägern etc. im M,O,C, sowie in und an den Ausstellungshallen ist nicht gestattet.

9. Das Mitführen von Waffen sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im M,O,C, verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die MMG

10. Reparatur- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen dürfen innerhalb des Geländes nicht

durchgeführt werden.

11. Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb des M,O,C, ist zu unterlassen. Abfälle sind nach Wertstoffen und Restmüll getrennt in die entsprechenden Behältnisse einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in das M,O,C, mitzubringen und dort abzustellen oder in Müllbehälter einzubringen.

12. Das Übernachten im M,O,C, ist nicht erlaubt.

VII. Sonderregelungen

1. Abweichend von den Regelungen dieser Benutzungsordnung kann die MMG in Einzelfällen weitere Verbote oder Ausnahmeregelungen erlassen, die jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert oder aufgehoben werden können. Ausnahmebewilligungen kann die MMG mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen.

2. Im M,O,C, ist den Anordnungen des Personals der MMG und des von der MMG beauftragten Bewachungspersonal unverzüglich Folge zu leisten.

3. Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen die Vorschriften dieser Benutzerordnung ist, unbeschadet der daraus abzuleitenden Forderungen, die MMG berechtigt, dem Betreffenden das Betreten des M,O,C, für die Zukunft zu untersagen. Ferner kann Personen der Zutritt zum M,O,C, verweigert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen für einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder sonstige Verletzungen des Hausrechtes der MMG vorhanden sein können oder drohen.

München den 01.01.1993

MESSE MÜNCHEN GMBH